

Aus den Anfängen der Korporation Giswil

Veröffentlicht im Geschäftsbericht 2013 der Korporation Giswil

Die Aufgaben und Kompetenzen der Korporation haben sich im Laufe der Zeit geändert, darauf werden wir in einem späteren Kapitel zurückkommen. Aber auch der Name dieses Organs änderte sich über die letzten Jahrhunderte. Bis 1868 kannte man die Kirchgenossengemeinde, oder kurz die Kilchergemeinde, welche die Interessen der in Giswil ansässigen Ortsbürger vertrat sowie die Korporationsgüter verwaltete. Die älteren Leute werden sich sicher an den Begriff „Bürgergemeinde“ erinnern, dieser Name wurde nach 1868 verwendet.

Im Jahre 1990 wurde ein grosser Teil der Aufgaben der Bürgergemeinde von der politischen Gemeinde übernommen. Die Verwaltung der Korporationsgüter hingegen wurde der Korporation übertragen, diese handelt als eigenständige juristische Person des öffentlichen Rechts. Das Wort Korporation kommt aus dem Lateinischen „Corporatio“ und bedeutet Vereinigung oder Körperschaft. Ihr Grundgesetz ist der Einung, ein Begriff, den wir schon im Spätmittelalter antreffen. Einung hat verschiedene Bedeutungen, wie Übereinkunft, Vertrag, Bündnis oder Vereinigung. In der Regel ist es aber eine Satzung oder Rechtsordnung einer Gemeinschaft, in unserem Fall der Korporation. Artikel 107 der Kantonsverfassung Obwalden garantiert den Bestand der Korporationen und hält bezüglich Rechtsstellung und Aufgaben folgendes fest:

- *Die bestehenden Korporationen, Teilsamen und Alpgenossenschaften werden als althergebrachte Einrichtungen des öffentlichen Rechtes zur Verwaltung von Bürgergut anerkannt.*
- *Es wird ihnen die Verwaltung ihres Vermögens und die Verfügung über dessen Ertrag gewährleistet.*
- *Bei der Anlage und Verwaltung des Vermögens, insbesondere bei Veräusserung von Grundbesitz, sind die wirtschaftliche Entwicklung und Stärkung des Gemeinwesens anzustreben.*
- *Die Errichtung neuer und der Zusammenschluss bestehender Korporationen, Teilsamen und Alpgenossenschaften bedürfen der Zustimmung des Kantonsrates.*

An dieser Stelle muss allerdings erwähnt werden, dass der Rechtsstatus der Korporationen nicht unumstritten ist, die althergebrachte Einrichtung der Korporation unterstand ursprünglich dem Privatrecht.

Die Vorgeschichte

Nach dieser kurzen Einführung nun zum eigentlichen Thema des heutigen Beitrages. Giswil hatte, im Gegensatz zu den anderen Obwaldner Gemeinden, relativ übersichtliche grundherrschaftliche Verhältnisse. Nachfolgend eine kurze Zusammenfassung der vorgelagerten Ereignisse, die letztendlich zur Bildung der Kilchergemeinde Giswil führte. (Im Detail lassen sich die Ereignisse im Buch „Die Burgen von Giswil“ nachlesen, HVG Heft 10)

Erstmals wird Giswil in einer Schenkungsurkunde des Adligen Rechos an das Kloster St. Leodegar in Luzern erwähnt. Die Urkunde wurde zwischen 825 und 909 ausgestellt, es sind nur noch Abschriften vorhanden. Rechos schenkte dem Kloster unter anderem all seinen Besitz in „Kisewilare“ wie man Giswil damals nannte. Die 16 Höfe und eine Alp wurden durch einen vom Kloster eingesetzten Meier verwaltet, der im Meierturm in Kleinteil, dem sogenannten Rosenberg, residierte. Im Jahre 1291 verkaufte das Kloster all seinen Besitz in Giswil an die Habsburger. Ausgenommen waren aber Abgaben aus Besitzungen welche dem Probst und den Mönchen zu Luzern gehörten. Die Aufgaben des Meiers wurden nun von Verwaltern, sogenannten Ministerialen wahrgenommen, die von den Habsburgern eingesetzt wurden. So kamen die Hunwil nach Obwalden und bewohnten die Burg auf dem Zwingel. Im Jahre 1347 wurde das Meieramt zu Giswil den Herren von Rudenz verliehen. Die Rudenz bewohnten die heutige Burgruine Rudenz. Im Jahre 1360 veräusserten die Rudenz ihr Lehen den finanzstarken Hunwil. Peter, Heinrich Georg und Walter

bekleideten aber auch das Amt des Landammanns. An der denkwürdigen Landsgemeinde in Wisserlen im Jahre 1382 wurden die Hunwil all ihrer Ämter enthoben. Sie waren in den Ringgenbergerhandel verstrickt und gerieten wohl darum in Unnade.

Die erste Erwähnung der Kilcher von Giswil

Durch die Vertreibung der Hunwil entstand ein Machtvakuum, dieses wurde von den Giswiler Kilchern genutzt. Das war die vermutliche Geburtsstunde des hiesigen Gemeinwesens. Aufgrund von zwei Urkunden kann dessen Entstehung zeitlich eingegrenzt werden:

In der Übereinkunft vom 8. Mai 1338 zwischen Comthur Peter von Stoffeln, Hitzkirch, über Zinsen und Nutzungen in Giswil ist auch die Rede von den „Landlütten die in den Hof gehörend ze Gyswil“. In einem Gerichtsurteil von 1432 wird jedoch der Kauf des Blutgerichts und einer Alp – es war Fluonalp – durch die Giswiler Kilchgenossen von den Hunwil für 300 Gulden erwähnt. Der Kaufbrief mit der genauen Datierung ist nicht mehr vorhanden, doch muss dieser Handel um 1400 erfolgt sein.

Theoretisch ist ein Nebeneinander von Hofleuten und freien Kilchern denkbar, wir können aber davon ausgehen, dass die Korporation Giswil vor 1400 entstanden ist. Durch das Urteil der Urner und Schwyzer Schiedsrichter verlor Giswil aber seine besondere Stellung mit einem eigenen Blutgericht als quasi „Republik“.

In den Urkunden ist immer wieder die Rede von Kilchern aber auch von den Geteilen (Teilen), faktisch sind beide Begriffe gleichzusetzen, eine klare Trennung in Korporation und Teilsame erfolgte erst viel später.

Die Trennung der Teilsamen kilchenhalb und rütihalb

Am Tag nach Sankt Mathias (25. Februar) 1429 erschienen Heini im Holz und Jenny Furrer vor dem 15er Gericht in Sarnen für die Teiler kilchenhalb. Mit kilchenhalb war der Teil gemeint wo die Kirche stand, also im Kleinteil am Standort der heutigen alten Kirche. Der Teil auf der anderen Seite der Laui hiess rütihalb. Gestritten wurde damals um die Nutzung der Alpen Alpoglen und Glaubenbielen. Klaus Zingg vom Grossteil machte Anrechte auf diese Alpen geltend, mit der Begründung, diese Auftriebsrechte bestünden schon seit fünfzig oder hundert Jahren. Wir können also davon ausgehen, daß die Alpen gemeinsam genutzt wurden und den einzelnen Höfen zugeteilt waren. Das Gericht ordnete an, das Zingg beweisen müsse, wie viel Anteil er an diesen Alpen habe, wenn er Vieh auftreiben wolle.

Der Friede währte nicht lange. Schon am 23. Juni 1429 erschienen die zwei Sprecher der Teilsame Kleinteil, Heini im Holz und Jenny Furrer erneut vor dem 15er Gericht. Dieses tagte im alten Pfarrhaus Giswil, das nach der Überlieferung im Gehri stand. Die zwei beklagten sich im Namen der Kleinteiler über Heini ob dem Weg, Jenny Egger und Heini Dachs, die mit ihrem Vieh Alpoglen und Glaubenbielen nutzten, obwohl sie kein Anrecht an diesen Alpen hätten. Diese Alpen hätten einst zu fünf Hofstetten im Kleinteil gehört. Die Grossteiler wehrten sich nach Kräften, brachten viele Zeugen und beschworen, dass sie seit altersher diese Alpen benutzten und es ihnen nie verwehrt worden war. Das Gericht entschied, die Nutzung der Alpen zu teilen: Die Kleinteiler erhielten Alpoglen und Glaubenbielen und hundert Kühberg¹ an Breitenfeld (vermutlich handelt es sich um Fontanen). Die Grossteiler erhielten 53 Kühberg an Breitenfeld (möglicherweise die Alp Arni) und das Fluonalp. Die Riedalpen im Grossteil sind in der Urkunde mit keinem Wort erwähnt, deren Nutzung durch die Grossteiler war offenbar unbestritten. Das Gericht entschied ausserdem: Wenn jemand vom Grossteil oder Kleinteil beweisen könne, dass er Alpeng im anderen Teil besitze, so solle er ungehindert dort alpen können. Offensichtlich wurde aber ein solcher Beweis nie erbracht.

¹ Kühberg ist der zur Ernährung einer Kuh notwendige Alpanteil vergleichbar mit einer Kuhschwere

Die Grenze ist heute noch gültig

Die March zwischen der Teilsame Grossteil und Kleinteil wurde so festgelegt: Der March entlang zwischen Glaubenbielen und Unterwengen (Unterwengen gehörte den Seewisern in Lungern) zur Laui, dann immer dem Wasser entlang nach Hunwil (Standort der heutigen Pfarrkirche Giswil), wo die Laui in die Aa fließt (Ausfluss des Rudenzersees im Mülimattli); von da an bildet Klaus ob dem Bühls Hofstatt, am Rudenzersee gelegen, die March und dort der Gasse (Schmittengässli) entlang in den Äschwald. Diese March ist heute noch gültig. Interessant ist, dass der Lauf der Laui, wie wir ihn heute kennen, schon zweihundert Jahre vor dem Kirchenuntergang selbstverständlich war. Die Talacheri wurde ausdrücklich dem Grossteil zugeteilt. Im Jahre 1548 erteilten die Teilen im Kleinteil diesem Hof das Alprecht für einen Betrag von 100 Pfund. Heute jedoch besitzt die Talacheri wieder das Alpzugrecht im Grossteil, wann und unter welchen Umständen diese Änderung rückgängig gemacht wurde, ist nicht bekannt.



Das Schmittengässli bildet im Hinterrudenz die Grenze zwischen der Teilsame Grossteil und der Teilsame Kleinteil.

Text und Foto:
Ludwig Degelo,
Bonstetten